

...wer die Sorgfalt außer Acht lässt

Die strafrechtliche Beurteilung von Alpinunfällen, Teil 1

von Andreas Ermacora

Viele Bergführer, ob ehrenamtlicher Vereinsführer oder Profiführer, glauben mit einem Bein im Gefängnis zu stehen, wenn bei einer Tour einer seiner Gruppe zu Schaden kommen sollte. Dass dies grundfalsch ist, soll in diesem und den folgenden Beiträgen erläutert werden. Denn: Bis ein verantwortlicher Führer von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt wird, müssen viele rechtliche Hürden genommen werden. Dieser erste Teil versucht zu erklären, welchen Sorgfaltsmaßstab die Gerichte anlegen, was der Begriff Fahrlässigkeit in der Praxis bedeutet, was die immer wieder zitierte „Maßfigur“ ist und welche Rolle anerkannte Verhaltensregeln oder Verkehrsnormen spielen.

Der Sorgfaltsbegriff beim Alpinunfall

Nicht jeder Alpinunfall unter Beteiligung eines Führers ist gleich bedeutend mit einer Verurteilung durch das Gericht.

Die Staatsanwaltschaft und nach Stellung des Strafantrages das Gericht haben zu überprüfen, ob ein Führer fahrlässig gehandelt hat. Nur dann kann ein gewisses Verhalten strafrechtlich relevant sein. Der Fahrlässigkeitsbegriff im Strafgesetzbuch (StGB) ist kompliziert aufgebaut. Weil er aber für das weitere Verständnis wichtig ist, gebe ich ihn wieder: „Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.“ (§ 6, StGB)

Objektive Sorgfaltswidrigkeit und „Maßfigur“

Hier handelt es sich um jenes Sorgfaltsmaß, das ein besonnener und einsichtiger Mensch in der Lage des betroffenen Bergführers aufwenden würde, um die Gefahr einer Rechtsgutverletzung hinten zu halten. Diese Maßfigur ist somit die Norm, an der das Verhalten des betroffenen Führers gemessen wird.

Das Gericht hat sich quasi in die Person des konkreten Führers hineinzusetzen und festzustellen, wie im konkreten Fall die Maßfigur gehandelt hätte. Dabei ist immer eine strenge „ex-ante“-Betrachtung vorzunehmen. „Ex-ante“ bedeutet „im Vorhinein“. Das heißt, dass alle Umstände, die dem Führer nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten (z.B. Wetterverschlechterung, die erst nach dem Abmarsch von der Hütte im Radio verlautbart wurde), bei der konkreten Beurteilung außer Acht zu bleiben haben. Das Maß der einzuhaltenen objektiven Sorgfalt richtet

sich im Alpinrecht nach den jeweiligen Gepflogenheiten aus dem Verkehrskreis der betroffenen Bergführer bzw. nach dem, was von der Maßfigur verlangt werden kann. Der betroffene Bergführer kann sich nicht darauf berufen, etwas nicht zu kennen oder zu wissen, was zum allgemeinen Erfahrungs- und Wissensstand des Bergführerkreises zählt.

Im Alpinrecht immer mehr von Bedeutung sind die sogenannten allgemein anerkannten Verhaltensregeln. Nachdem es anders als z.B. im Verkehrsrecht keine oder nur ausgesprochen allgemein gehaltene Rechtsnormen gibt (z.B. in den Bergführergesetzen: Der Bergführer muss sich so verhalten, dass die körperliche Sicherheit seiner Gäste nicht gefährdet ist), hat das Gericht zu hinterfragen, ob es im konkreten Fall allgemein anerkannte Verhaltensmaßregeln gibt. Ein klassisches Beispiel dafür ist die Überprüfung der Funktionsfähigkeit des VS-Gerätes vor Antritt der Tour durch den Führer.

Mit Hilfe des gerichtlich beeideten Sachverständigen haben die Gerichte zu überprüfen, ob der Führer gegen so eine objektiv anerkannte Verhaltensnorm verstoßen hat. Das Schwierige dabei ist die Entscheidung, ob ein bestimmtes Verhalten oder eine gewisse Maßnahme in der Praxis schon so weit Standard geworden ist, dass man von „allgemein anerkannt“ sprechen kann. Kriterien dafür sind:

- Durchführung in der Aus- und Weiterbildung
- Empfehlungen der Berufsverbände
- Publikationen in der Alpinliteratur
- ständige Verwendung in der Praxis

Erst wenn eine solche Maßnahme über einen langen Zeitraum hindurch unbestritten in der Praxis angewandt wird und die Anordnung auch ihre Begründung hat, kann meines Erachtens von einer allgemein anerkannten Verhaltensmaßregel gesprochen werden.

Ein Beispiel für die Frage, ob eine allgemein anerkannte Verhaltensmaßregel vorliegt, brachte das gerade abgeschlossene Strafverfahren gegen einen Bergführer, der sich mit dem Vorwurf konfrontiert sah, am Tod eines Schülers verantwortlich zu sein, der anlässlich der Benützung einer Flying-Fox abstürzte. Der Grund des Absturzes lag darin, dass sich der vom Bergführer verwendete Twist-Lock-Karabiner selbständig öffnete.

Der gerichtlich beeidete Sachverständige stellte in seinem ausführlichen Gutachten dar, dass es zwar Bestrebungen gebe, beim Flying-Fox eine vollständige Redundanz (Sicherheitssysteme werden doppelt ausgeführt) anzuwenden, dass diese Forderung aber noch keine Verbreitung gefunden hat, und somit die Gefahr, dass sich Twist Lock-Karabiner selbständig öffnen und dadurch Schlingen, Anseilschlaufen und dergleichen aushängen können, in Österreich zum Zeitpunkt des gegenständlichen Unfalls noch nicht als allgemeiner Wissenstand für Bergführer bezeichnet werden kann. Das Strafverfahren wurde daher eingestellt.

☞ **Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. (§ 6, StGB)** ☞



„Ex-ante“ bedeutet „im Vorhinein“. Das heißt, dass alle Umstände, die dem Führer nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, bei der konkreten Beurteilung außer Acht zu bleiben haben.

Subjektive Sorgfaltswidrigkeit

Neben der objektiven Sorgfaltswidrigkeit hat das Gericht zu überprüfen, ob der Bergführer aus subjektiven Gründen zur Einhaltung dieser objektiven Sorgfalt befähigt ist. Ein Profibergführer wird sicherlich schwer Gründe finden, diese Befähigung abzustreiten. Anders sieht es beim ehrenamtlichen Führer aus. Bei ihm ist der anzuwendende Sorgfaltsmaßstab sicher geringer als beim Profibergführer. An Profibergführern, denen sich wenig oder keine erfahrenen Personen anvertrauen, sind im Regelfall hohe Sorgfaltsanforderungen zu stellen. Das heißt aber noch lange nicht, dass sich ein ehrenamtlicher Führer bei einem Unfall darauf berufen kann, nicht die Ausbildung eines Profibergführers zu haben und deshalb für die Fehler bei der konkreten Führungstour nicht zu haften.

Sollte ein Tourenführer eine Bergtour unternommen haben, die sein Können bei weitem übersteigt, was ihm vorher bekannt war oder bekannt sein musste, so spricht der Jurist von Über-

nahms- oder Einlassungsfahrlässigkeit.

Bei dieser Gelegenheit ist auf das sogenannte „Auswahlverschulden“ hinzuweisen.

Sollte ein Sektionsobmann einen ehrenamtlichen Führer einsetzen, von dem er weiß, dass er der

konkreten Führungstour nicht gewachsen ist, kann im Falle eines Unfalles auch der Vereinsobmann zum Handkuss kommen.

Bei der Überprüfung der subjektiven Sorgfaltswidrigkeit hat das Gericht zu beurteilen, ob vom Bergführer aufgrund seiner geistigen und körperlichen Beschaffenheit erwartet werden kann, sich in der besonderen Unfallsituation objektiv sorgfaltsgemäß zu verhalten.

Die Vorhersehbarkeit

Bei vielen Alpinunfällen und hier vor allem bei Lawinenunfällen hat das Gericht zu beurteilen, ob zum Beispiel der Abgang der Lawine für den Bergführer vorhersehbar war. Der Frage der objektiven und subjektiven Vorhersehbarkeit kommt besondere Bedeutung zu. Die „objektive Vorhersehbarkeit“ ist dann gegeben, wenn die konkrete Handlung für den dann eingetretenen „Erfolg“ (=Unfall) typisch war. Das wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn ein für eine „Flying Fox“ Verantwortlicher den Teilnehmer starten lässt, obwohl sich der vorige Teilnehmer noch in der Bahn befindet. Das frühzeitige Freigeben der Seilrutsche wäre für den Unfall typisch. Die Frage nach der „subjektiven Vorhersehbarkeit“ ver-

sucht zu klären, inwieweit für die konkrete Person (Ausbildungsstand) und zum konkreten Zeitpunkt des Unfalls (Umweltbedingungen) die Vorhersehbarkeit gegeben war. Der Grad des Verschuldens ist umso größer, je wahrscheinlicher die Rechtsgutverletzung ist.

Schlussbemerkung:

Allen Lesern dieses Beitrages sei versichert, dass sich sowohl Staatsanwaltschaft als auch die Gerichte bei der strafrechtlichen Beurteilung von Alpinunfällen große Mühe geben.

Zentrale Figur in jedem Gerichtsverfahren ist der gerichtlich beauftragte Sachverständige.

Dieser hat die schwierige Aufgabe, dem Gericht die Grundlagen zu liefern, damit dieses in der Lage ist, zu beurteilen, wie sich die „Maßfigur“ in der konkreten Situation verhalten hätte, ob der Unfall vorhersehbar war, welche Lehrmeinungen es zu diesem Thema gibt, wie die Praxis aussieht, was in der Ausbildung gelehrt wird und letztlich, ob ein gewisses Verhalten des Führers oder ein Unterlassen für den Unfall kausal war.

Andreas Ermacora

Dr. Andreas Ermacora ist Rechtsanwalt in Innsbruck und Rechtsreferent des Alpenvereins



Michael Larcher

Ein klassisches Beispiel für allgemein anerkannte Verhaltensmaßregeln ist die Überprüfung der Funktionsfähigkeit des VS-Gerätes vor Antritt der Tour durch den Führer.